Krankenversicherung für Studierende

Das Wichtigste in Kürze

Studierende sind in der Regel krankenversicherungspflichtig und pflegeversicherungspflichtig. In der gesetzlichen Krankenversicherung können sie je nach Voraussetzungen über die Familienversicherung, die studentische Krankenversicherung (Krankenversicherung der Studenten = KVdS) oder die freiwillige Versicherung versichert sein. Dabei ist jeweils die Pflegeversicherung inbegriffen.

Familienversicherung für Studierende

Die Familienversicherung ist in folgenden Fällen möglich:

Familienversicherung über die Eltern

Studierende sind bis zum 25. Geburtstag **über ihre Eltern** in der Familienversicherung mitversichert, wenn ihre Eltern gesetzlich versichert sind. Dabei müssen sie keine eigenen Beiträge zahlen. Ist diese Voraussetzung erfüllt und unter 25-jährige Studierende haben Kinder, sind diese ebenfalls über die Eltern der Studierenden familienversichert.

Die Altersgrenze von 25 gilt nur bei Studium oder schulischer Ausbildung. Wer sich nicht in Ausbildung befindet (z.B. auch nach Studienabbruch und Exmatrikulation in Monaten bis wieder ein Studium oder eine andere Ausbildung aufgenommen wird), bleibt nur bis zum 23. Geburtstag familienversichert.

Die Familienversicherung für Studierende verlängert sich über den 25. Geburtstag hinaus um die Zeit eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Freiwilligendienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer (höchstens 12 Monate). Keine Altersgrenze gilt für Studierende, die sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst finanziell versorgen können.

Die Familienversicherung für Studierende in der Krankenkasse ist nur möglich, wenn die Person mit dem höchsten Einkommen in der Familie gesetzlich versichert ist.

Besondere Regelungen gelten, wenn beide Eltern privat versichert sind. Dann sollte man sich bei der Krankenkasse über die Versicherungsmöglichkeiten beraten lassen.

Familienversicherung über den Ehepartner

Studierende, die verheiratet sind und deren Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist, können sich über den Ehepartner familienversichern. Hier gibt es keine Altersgrenze.

Wenn beide Ehepartner Studierende sind und sie die Voraussetzungen für die studentische Krankenversicherung erfüllen, kann es abhängig von den Regelungen der jeweiligen Krankenkasse möglich sein, dass einer der Ehepartner beim anderen in der studentischen Krankenversicherung familienversichert wird.

Voraussetzungen

Wenn Studierende familienversichert bleiben möchten, haben sie folgende Einkommensmöglichkeiten:

- Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist in jedem Fall (egal ob über Eltern oder Ehepartner) die Einhaltung der **Einkommensgrenze** von **565 €**.
- Wer aber einen geringfügigen Minijob ausübt, darf seit 1.1.2026 **bis zu 603 €** (= Geringfügigkeitsgrenze) verdienen.
- Als Einkommen gelten auch Renteneinnahmen, z.B. Waisenrente (siehe unten) oder Mieteinnahmen.
- Beschäftigung **unabhängig von der Anzahl der Arbeitsstunden**, wenn die Tätigkeit von vornherein **auf maximal 3 Monate** (= 70 Arbeitstage) **befristet** ist, z.B. bei Jobs während den Semesterferien (= kurzfristiger Minijob).
- Nebenberufliche Selbstständigkeit (weniger als 20 Wochenstunden) unter Einhaltung der Einkommensgrenze von 565 € pro Monat.

BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern/des Ehepartners gelten nicht als Einkommen.

Bei einer anderen Beschäftigung als einem Minijob gilt Folgendes: Bei der Einkommensermittlung wird die Werbungskostenpauschale von 1.230 € im Jahr (102,50 € pro Monat) vom Bruttoverdienst abgezogen. Das **monatliche Arbeitsentgelt** kann also **bis zu 667,50 €** betragen (565 € + 102,50 €), ohne sich auf die Familienversicherung auszuwirken. Das gilt nur bei abhängiger Beschäftigung, bei Selbstständigkeit gibt es keine Werbungskostenpauschale.

Sobald die Einkommensgrenze überschritten wird, greift die studentische Pflichtversicherung (siehe unten). Da dies auch rückwirkend geschehen kann und dann mit einer Beitragsnachforderung verbunden ist, sollte ein umfangreicherer Job umgehend der Krankenkasse gemeldet werden.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Krankenversicherung bei Waisenrente

Die Krankenversicherung der Rentner ist für Studierende, die eine Waisenrente (oder eine andere Rente) beziehen, eine Pflichtversicherung. Das gilt in der Regel bis zur Altersgrenze von 25 Jahren. Näheres unter Rentnerkrankenversicherung.

Studentische Krankenversicherung

Studierende, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil sie z.B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 Jahre sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern in der sog. Krankenversicherung der Studenten (KVdS).

Voraussetzungen

- Studierende können die studentische Krankenversicherung nur bis zum Ende des Semesters, in dem sie **30 Jahre alt** werden, in Anspruch nehmen.
- Die günstigeren Tarife dieser Versicherung gelten nur für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Sie gelten z.B. nicht für private Hochschulen, duale Studiengänge oder ein berufsbegleitendes Studium.
- Studierende dürfen bestimmte Wochenarbeitszeiten nicht überschreiten:
    - Sie arbeiten während des Semesters maximal 20 Stunden pro Woche
      oder
    - sie arbeiten zwar mehr als 20 Stunden, arbeiten aber nur in den Semesterferien,
      oder
    - sie arbeiten mehr als 20 Stunden pro Woche, aber die Mehrstunden sind überwiegend abends, nachts oder am Wochenende. Es dürfen maximal 26 Wochen mit mehr als 20 Stunden pro Jahr sein und die Beschäftigung muss befristet sein.
- Studierende dürfen als Selbstständige maximal 2.966,25 € monatlich verdienen.

Sicherheitshalber sollte immer eine Rücksprache mit der Krankenkasse erfolgen, denn die günstige studentische Versicherung kann rückwirkend aufgehoben werden und dann sind Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung (siehe unten) nachzuzahlen.

Verlängerung

In Ausnahmefällen können Studierende auch länger bei der studentischen Krankenversicherung versichert sein. Dafür ist für jedes Semester oder Trimester ein begründeter Antrag bei der Krankenkasse erforderlich. Gründe können z.B. sein:

- der Erwerb der Studienvoraussetzungen über den 2. Bildungsweg (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)
- die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- freiwilliger Wehrdienst oder Freiwilligendienst
- persönliche Gründe, z.B. Krankheit, Behinderung, Geburt eines Kindes, Pflege eines Angehörigen oder eine Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren

Die einzelfallabhängige Prüfung erfolgt durch die Krankenkassen.

Höhe

Der Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt

- für Studierende bis zum 23. Geburtstag und Studierende mit 1 Kind: 118,16 € plus Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse
- für kinderlose Studierende ab dem 23. Geburtstag: 123,29 € plus Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse

Die Beitragshöhe der **Krankenversicherung** ergibt sich durch Anwendung des prozentualen Krankenversicherungsbeitrags von 14,6 % auf die Bezugsgröße BAföG-Höchstsatz von 855 €, wobei für Studierende mit 7/10 des Ergebnisses gerechnet wird. Das entspricht 87,38 €.

Hinzu kommt der **Zusatzbeitrag**, der nach Krankenkasse individuell ist und bei dem die 7/10-Regelung nicht greift.

Der Beitragssatz der **Pflegeversicherung** beträgt bei kinderlosen Studierenden vor dem 23. Geburtstag 3,6 % (30,78 € pro Monat) und danach 4,2 % (35,91 € pro Monat). Für Studierende mit einem Kind gilt auch nach ihrem 23. Geburtstag der Beitragssatz von 3,6 % (30,78 € pro Monat). Wer 2 oder mehr unter 25-jährige Kinder hat, muss weniger zahlen, nämlich zwischen 3,35 % (28,64 € pro Monat) und 2,6 % (22,23 € pro Monat). Näheres unter Pflegeversicherung. Die Bezugsgröße ist der BAföG-Höchstsatz ohne 7/10-Rabatt.

BAföG

Haben Studierende Anspruch auf BAföG und sind sie zudem Mitglied in der (beitragspflichtigen) studentischen Krankenversicherung, ergibt sich der maximale BAföG-Betrag von 992 €. Er beinhaltet 137 € Zuschlag für Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Keinen Zuschlag für die Sozialversicherung gibt es, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung nur dadurch verloren gegangen ist, dass während des Studiums zu viel verdient wurde.

Dauer

Die studentische Krankenversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder mit Ablauf des Semesters, in dem Studierende exmatrikuliert werden.

Freiwillige Versicherung

Nach Ablauf der studentischen Versicherung bleiben Studierende automatisch in der gesetzlichen Krankenkasse, nur mit dem Status „freiwillig Versicherter" (§ 188 Abs. 4 SGB V).

Wollen Studierende nicht bei der bisherigen Krankenkasse bleiben, können sie entweder in eine andere Krankenkasse oder in die private Krankenversicherung wechseln. Beim Wechsel in eine private Versicherung müssen sie fristgerecht kündigen und noch während der Kündigungsfrist einen anderen Krankenversicherungsschutz nachweisen. Sie müssen sich also **vorher** schon um eine neue Krankenversicherung kümmern.

Näheres zum Krankenkassenwechsel und zum Beitragssatz für freiwillig Versicherte unter Krankenkassen.

Praxistipp BAföG

Müssen Sie sich als Studierende wegen Erreichen der Altersgrenze (über 30 Jahre) in der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern, können Sie einen Zuschlag in Höhe von 233 € erhalten, was einen maximalen BAföG-Betrag von 1.088 € ergibt.

Wer hilft weiter?

- Fragen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zum Versicherungsschutz beantworten die Krankenkassen.
- Informationen und Beratungsangebote finden Sie auch bei den Sozialberatungsstellen der örtlichen Studierendenwerke unter www.studierendenwerke.de > Themen > Beratungsangebote > Übersicht Beratungsangebote > Soziale Beratung > Sozialberatungsstellen oder bei der Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) unter www.patientenberatung.de.

Verwandte Links

Gesetzliche Krankenversicherung

Krankenkassen

Familienversicherung

Pflegeversicherung

Pflegekassen

BAföG

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V - § 10 SGB V

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg